

Ordnung der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung für das Verfahren zur Verleihung der Bezeichnung „Honorarprofessorin“/„Honorarprofessor“

Aufgrund des § 19 Abs. 5a HS BundGrO hat die Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung die folgende Ordnung erlassen:

§ 1

Allgemeine Rechtsstellung und Verleihungsvoraussetzungen

- (1) Die Bezeichnung „Honorarprofessorin“/„Honorarprofessor“ kann von der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung an Personen verliehen werden, die auf einem an der Hochschule vertretenen Fachgebiet hervorragende Leistungen in der Lehre, Forschung oder in der beruflichen Praxis bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse oder Methoden erbringen und die den Anforderungen für hauptberufliche Professorinnen/Professoren entsprechen oder die sich in besonders herausragender Weise um die Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung verdient gemacht haben.
- (2) ¹Die Verleihung der Bezeichnung setzt eine in der Regel fünfjährige erfolgreiche selbstständige Lehrtätigkeit voraus, die an der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung oder an anderen Hochschulen erbracht worden sein kann und durch Gutachten nach § 3 Abs. 6 und Abs.7 nachzuweisen ist. ²In der Regel sollen die Honorarprofessorinnen/Honorarprofessoren promoviert sein.
- (3) ¹Bei Vorliegen besonders herausragender Leistungen kann von der 5-Jahres-Frist abgewichen werden.
- (4) ¹Die Bezeichnungen „Honorarprofessorin“/„Honorarprofessor“ werden von der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung in der Erwartung verliehen, dass die Honorarprofessorin/der Honorarprofessor sich in Forschung und Lehre beteiligen wird oder der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung in anderer Weise verbunden bleibt.
- (5) ¹Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung sind von der Verleihung der Bezeichnung „Honorarprofessorin“/„Honorarprofessor“ ausgeschlossen. ²Die Bezeichnung kann den hauptamtlich Lehrenden und Dekaninnen und Dekanen der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung in besonderen Einzelfällen verliehen werden.

- (6) Die Bezeichnung begründet weder ein Dienstverhältnis noch den Anspruch auf Übertragung eines Amtes.

§2

Weiterführung der Bezeichnung

- (1) Das Recht zur Führung der Bezeichnung ruht, wenn die oder der Berechtigte die Bezeichnung „Professorin“/„Professor“ aus einem sonstigen Grund führen kann.
- (2) Die Verleihung der Bezeichnung kann widerrufen werden, wenn die/der Berechtigte durch ihr/sein Verhalten das Ansehen oder das Vertrauen, das ihre/seine Stellung erfordert, verletzt.
- (3) Die Verleihung der Bezeichnung kann zurückgenommen werden, wenn ein Grund vorliegt, der bei einer Beamtin/einem Beamten die Rücknahme der Ernennung rechtfertigen würde.

§3

Verleihungsverfahren

- (1) ¹Vorschlagsberechtigt für die Verleihung der Bezeichnung „Honorarprofessorin“/ „Honorarprofessor“ sind die Fachbereiche sowie der Zentrale Lehrbereich der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung. ²Dem Vorschlag liegt ein Beschluss des Fachbereichsrates oder des Zentralbereichsrates der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung zugrunde. ³Vorschläge zur Verleihung der Bezeichnung „Honorarprofessorin“/„Honorarprofessor“ sind unter Berücksichtigung des § 1 Abs. 1 - 3 zu begründen. Der Vorschlag ist an die Präsidentin oder den Präsidenten als Vorsitzende oder Vorsitzenden des Senats der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung zu richten.

⁴Dem Vorschlag sind beizufügen:

- ein ausführlicher Lebenslauf, der besonders über den wissenschaftlichen Werdegang, die Lehrtätigkeit oder besondere hervorragende Leistungen in der Praxis Auskunft gibt;
- Zeugnisse über die abgelegten Hochschulprüfungen, Staatsexamen oder vergleichbare Prüfungen;
- Nachweise einer Lehrtätigkeit im Bereich der Hochschule oder vergleichbare Einrichtungen;

- gegebenenfalls die Promotionsurkunde oder der Nachweis über den Erwerb einer dem Doktorgrad gleichwertigen ausländischen Qualifikation sowie gegebenenfalls Zeugnisse über andere abgelegte Prüfungen;
 - gegebenenfalls eine Liste aller wissenschaftlichen Veröffentlichungen und zur Veröffentlichung angenommenen Arbeiten
- (2) Dem Vorschlag über die Verleihung der Bezeichnung ist gegebenenfalls die Begründung des besonderen Einzelfalls gem. § 1 Abs. 5 beizufügen.
- (3) Der Senat der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung entscheidet über den Verleihungsvorschlag.
- (4) Zur Vorbereitung seiner Entscheidung setzt der Senat eine Kommission ein.
- (5) Für die Zusammensetzung der Kommission gilt § 15 der Geschäftsordnung des Senats der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung entsprechend.
- (6) ¹Die Kommission bewertet die in der Lehre, der Forschung, beruflichen Praxis bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden erbrachten Leistungen und entscheidet über die Eröffnung des Verfahrens. ²Sie bestimmt die Gutachterinnen/Gutachter. ³Es sind zwei Gutachten einzuholen.
- (7) ¹Die Gutachten müssen die Leistungen in der Lehre oder beruflichen Praxis bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden und/oder die eigenständigen Forschungsleistungen gemäß den vorstehenden Kriterien beurteilen. ²Nach Eingang der Gutachten und Abschluss der Beratung legt die Kommission dem Senat einen Verleihungsvorschlag vor, über den der Senat mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. ³Der Beschluss des Senats bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Mehrheit der ihm angehörenden Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer aus dem Kreis der Professorinnen/Professoren. ⁴Kommt danach ein Beschluss auch im zweiten Abstimmungsgang nicht zustande, so ist der Verleihungsvorschlag abgelehnt.
- (8) Die Präsidentin oder der Präsident der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung verleiht unter Aushändigung der Urkunde den Titel „Honorarprofessorin“/„Honorarprofessor“.

Diese Ordnung tritt zum 15.03.2019 in Kraft.